

## Amtliche Bekanntmachung Nr. 59/2025

### **über die Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Entrohrung und Teilverfüllung des Vorflutgrabens „Vorfluter 50“ in der Gemeinde Kaaks**

Die Gemeinde Schenefeld beabsichtigt die Entrohrung und Teilverfüllung des Vorflutgrabens „Vorfluter 50“ des Wasserverbandes Bekau im Bereich des Flurstücks 12/3 der Flur 2, Gemarkung Eversdorf in der Gemeinde Kaaks. Die Maßnahme dient der Wiedervernässung und naturnahen Gestaltung einer bestehenden Niedermoorkulisse und ist in ein Konzept zur Entwicklung einer naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche für den Bebauungsplan Nr. 31 der Gemeinde Schenefeld eingebunden.

Die vorgesehene Maßnahme stellt nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einen Gewässerausbau dar, über den gemäß § 68 Abs. 2 WHG in einem Plangenehmigungsverfahren entschieden wird, wenn nach dem UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Der Plan darf nur genehmigt werden, wenn die in § 68 Abs. 3 WHG benannten Voraussetzungen und die in § 6 WHG benannten allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung beachtet sowie die in § 67 Abs. 1 WHG benannten besonderen Grundsätze für Gewässerausbauten eingehalten werden.

Zuständige Behörde für die Entscheidungen ist die untere Wasserbehörde des Kreises Steinburg.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14b UVPG für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht.

Für die beantragte Entrohrung und Teilverfüllung des Vorflutgrabens „Vorfluter 50“ ist aufgrund der Nr. 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls notwendig. Die Vorprüfung wird nach § 7 Abs. 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht und die überschlägige Prüfung der Stufe zwei entfällt.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Steinburg, Langer Peter 27 a, 25524 Itzehoe, zugänglich gemacht werden.

Itzehoe, den 14.08.2025

Kreis Steinburg  
Der Landrat  
Untere Wasserbehörde  
Az.: IV121.570-270